

Satzung
der Ortsgemeinde Heidesheim über die Festlegung der Zahl der notwendigen
Stellplätze

vom 22. Mai 2000

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) i.V m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 4. August 1995 (MinBl. S. 350) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidesheim am Rhein, den 22. Mai 2000

(Karl-Werner Rump)
Ortsbürgermeister

Anlage zu § 1

lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.) in Wohngebieten und Mischgebieten
	Wohngebäude	
1	Freistehende Einfamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser	2,0 Stpl. je Wohnung
2	Mehrfamilienhäuser je Wohnung	bis 40 m ² - 1,0 Stpl. über 40 m ² - 2,0 Stpl.

Hinweis gemäß § 24 (6) GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.